

**Gemeinsame Entschönerklärung 2008
von Vorstand und Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex (Directors and Officers (D&O)-Versicherung - Selbstbehalt der Organmitglieder)

Die von der Gesellschaft für ihre Organmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für die Mitglieder der Organe vor.

Ziffer 4.2.3 Satz 6 des Kodex (Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen)

Das virtuelle Aktienoptionsprogramm (Phantom Stocks) für den Vorstand bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter.

Ziffer 4.2.5 (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstands)

Die Gesellschaft weist die Vergütung des Vorstands auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 07. Juni 2006 nicht individualisiert aus.

Ziffer 5.4.7 Satz 6 (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Gesellschaft erachtet es unter Transparenzgesichtspunkten als ausreichend, die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats auszuweisen.

Duisburg, 15. Dezember 2008

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand